



Frankfurt School

Testamentsvollstreckung

Thomas Schiffelmann

München, 8. Juni 2026

— GLIEDERUNG

- 01 Motive der Testamentsvollstreckung
- 02 Vergütung von Testamentsvollstreckern
- 03 Das Testamentsvollstreckeramt

MOTIVE DER TESTAMENTSFULLSTRECKUNG

Die **Motive der Testamentsvollstreckung** ergeben sich aus dem Wunsch des Erblassers, seine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) bestmöglich umzusetzen. Die Testamentsvollstreckung dient also in erster Linie dazu, den **Willen des Erblassers abzusichern** und eine geordnete Nachlassabwicklung zu gewährleisten. Folgend sind die wichtigsten Motive im Überblick:

1. Sicherung des Erblasserwillens

- Der Erblasser möchte sicherstellen, dass seine letztwilligen Anordnungen **genau so umgesetzt werden**, wie er es vorgesehen hat
- Besonders wichtig, wenn es komplizierte Teilungsanordnungen oder Auflagen gibt

2. Schutz minderjähriger oder unerfahrener Erben

- Wenn Erben noch **nicht geschäftsfähig** oder **unerfahren** im Umgang mit Vermögen sind, kann ein Testamentsvollstrecker sie unterstützen oder vor Schaden bewahren
- Der Vollstrecker verwaltet das Vermögen bis zur Volljährigkeit oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt

3. Vermeidung von Streit unter den Erben

- Bei mehreren Erben (Erbengemeinschaft) kann es schnell zu **Streitigkeiten** kommen
- Ein neutraler Testamentsvollstrecker kann als Vermittler auftreten und objektiv handeln

MOTIVE DER TESTAMENTSFULLSTRECKUNG

4. Entlastung der Erben

- Die Abwicklung eines Nachlasses ist oft **zeit- und arbeitsintensiv**
- Der Testamentsvollstrecker übernimmt alle organisatorischen Aufgaben (z. B. Schuldenregulierung, Verwertung von Vermögenswerten, Erbaueinandersetzung)

5. Schutz des Nachlasses vor Gläubigern der Erben

- In bestimmten Fällen kann der Testamentsvollstrecker verhindern, dass der Nachlass von den **privaten Gläubigern der Erben** gepfändet wird
- Dies ist vor allem bei einer **Dauertestamentsvollstreckung** (§ 2209 BGB) relevant

6. Langfristige Verwaltung und Kontrolle

- Bei größeren Vermögen oder komplexen Strukturen (z. B. Unternehmen, Immobilienbesitz) soll der Testamentsvollstrecker oft **über längere Zeiträume** den Nachlass verwalten

7. Durchsetzung von Auflagen und Vermächtnissen

- Der Testamentsvollstrecker sorgt dafür, dass z. B. **Spenden, Schenkungen oder Vermächtnisse** wie vorgesehen erfüllt werden

— GLIEDERUNG

- 01 Motive der Testamentsvollstreckung
- 02 Vergütung von Testamentsvollstreckern**
- 03 Das Testamentsvollstreckeramt

VERGÜTUNG VON TESTAMENTSFULLSTRECKERN

Vergütungsarten

- Vergütung durch den Erblasser

- **Festbetrag oder Prozentsatz** im Testament, z.B.: „*Der Testamentsvollstrecker erhält 3 % des Bruttonachlasses.*“
- Diese Anordnungen sind bindend, **sofern sie nicht sittenwidrig** sind

- Angemessene Vergütung nach § 2221 BGB

Wenn der Erblasser nichts bestimmt hat, wird eine „angemessene Vergütung“ nach objektiven Maßstäben ermittelt

Tabelle	Herausgeber	Vergütungsmodell
Rheinische Tabelle	Deutscher Notarverein / Literatur	Staffelt sich nach Nachlasswerten (0,5 - 4 %)
AGT-Tabelle	AGT e.V. (Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung)	Detaillierte Staffelung mit Zuschlägen
Zerb-Tabelle	Zerb Verlag	Moderne Vergütungsansätze

— GLIEDERUNG

- 01 Motive der Testamentsvollstreckung
- 02 Vergütung von Testamentsvollstreckern
- 03 **Das Testamentsvollstreckeramt**

DAS TESTAMENTSvollSTRECKERAMT

Das **Amt des Testamentsvollstreckers** ist ein zentrales Instrument des deutschen Erbrechts. Es ermöglicht dem Erblasser, durch letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) eine Person zu bestimmen, die seinen letzten Willen **nach dem Erbfall ordnungsgemäß umsetzt** und für Ordnung im Nachlass sorgt. Es handelt sich dabei **nicht um ein Amt im staatsrechtlichen Sinn**, sondern um ein **privatrechtliches Sonderamt mit hohem Vertrauen und Verantwortung**.

Gesetzliche Grundlage (§§ 2197 - 2228 BGB)

§ 2197 Abs. 1 BGB:

„Der Erblasser kann einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen.“

§ 2202 BGB

„Die Ernennung wird erst wirksam, wenn der Testamentsvollstrecker das Amt annimmt.“

§ 2205 BGB

*„Der Testamentsvollstrecker hat die **Verwaltung des Nachlasses** nach den Vorschriften auszuüben, die ihn zu einer **ordnungsmäßigen Verwaltung** verpflichten.“*

DAS TESTAMENTSFULLSTRECKERAMT

Zweck

Der Testamentsvollstrecker soll:

- **den letzten Willen des Erblassers durchsetzen**
- **den Nachlass verwalten**, ggf. auch **auseinandersetzen**
- **Streit zwischen Erben vermeiden oder ordnen**
- die Erben **entlasten** – insbesondere bei komplexen Nachlässen (z.B. Immobilien, Unternehmen)

Bestellung

- Der Erblasser **bestimmt den Testamentsvollstrecker** durch letztwillige Verfügung (§ 2197 BGB)
- Alternativ kann er das **Nachlassgericht** um Ernennung einer geeigneten Person bitten (§ 2200 BGB)
- Die berufene Person **muss die Annahme des Amtes erklären** (§ 2202 BGB), es ist freiwillig.

DAS TESTAMENTSFULLSTRECKERAMT

Bereich	Aufgaben
Nachlasssicherung	Schutz des Nachlasses direkt nach dem Erbfall (z. B. Sperrung von Konten)
Ermittlung des Nachlasses	Aktiva und Passiva feststellen (Nachlassverzeichnis)
Verwaltung des Nachlasses	Fortführung von Verträgen, Steuererklärungen, Forderungseinzug, Schuldenregulierung
Auseinandersetzung unter Erben	Durchführung der Erbteilung entsprechend dem Testament
Dokumentation	Nachweise und Rechenschaft gegenüber Erben (§ 2218 BGB)
Steuerliche Pflichten	Zusammenarbeit mit Finanzamt, ggf. Erbschaftsteuererklärung

DAS TESTAMENTSVOLLSTRECKERAMT

Beendigung

- Erledigung der Aufgaben
- **Zeitablauf** (bei befristeter Vollstreckung)
- **Tod oder Rücktritt** des Testamentsvollstreckers
- **Entlassung durch Nachlassgericht** bei schwerer Pflichtverletzung (§ 2227 BGB)

Das BGB versteht den Testamentsvollstrecker als vom Erblasser ernannte Vertrauensperson, die den Nachlass eigenverantwortlich, rechtssicher und gemäß dem letzten Willen des Erblassers verwaltet, und dabei bestimmten gesetzlichen Pflichten, aber auch Schutzrechten unterliegt.

LITERATURHINWEISE

Bengel, M., Reimann, W., Holtz, M., & Röhl, C. (Hrsg.). (2023). *Handbuch der Testamentsvollstreckung* (8. Aufl.). C. H. Beck.

Mayer, J., Bonefeld, M., & Tanck, M. (Hrsg.). (2022). *Testamentsvollstreckung* (5. Aufl.). Nomos.

Klinger, B. F., Roth, W., & Bornewasser, L. (2023). *Testamentsvollstreckung: Richtig anordnen, durchführen und kontrollieren* (4. Aufl.). dtv / C. H. Beck.

Winkler, K. (2020). *Der Testamentsvollstrecker nach bürgerlichem, Handels- und Steuerrecht* (23., aktualisierte Auflage). Walhalla und Praetoria.

Zimmermann, W. (2023). *Die Testamentsvollstreckung: Handbuch für die gerichtliche, anwaltliche und notarielle Praxis* (6., neu bearb. Aufl.). Erich Schmidt Verlag.

Testamentsvollstreckung

München, 8.6.2026

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**

